

Am 25. Juni 2003 hat der Niedersächsische Landtag gegen die Stimmen der Oppositionsfractionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen das „Gesetz zur Verbesserung von Bildungsqualität und zur Sicherung von Schulstandorten“ verabschiedet. Kern dieses Gesetzes ist die Änderung des Schulgesetzes an zahlreichen Stellen. Der Entwurf war Anfang März unter Verzicht auf die erste Beratung im Landtagsplenum von den Fraktionen der CDU und der FDP eingebracht und direkt in die Ausschüsse überwiesen worden. Die Überschrift des Gesetzes hat der die Gesetzgebung begleitende Beratungsdienst des Landtages hinsichtlich der beschlossenen Änderungen für wenig prägnant gehalten und angeregt, als Überschrift „Gesetz zum Ausbau des gegliederten Schulwesens“ zu wählen. Dem sind die Regierungsfractionen aber nicht gefolgt.



Mit der Umsetzung der Schulgesetznovelle kommen auf Niedersachsens Schülerinnen und Schüler erhebliche Veränderungen zu. Das gegliederte Schulwesen wird konsequent ausgebaut. Foto: Manfred Vollmer

Landtag beschließt „Gesetz zur Verbesserung von Bildungsqualität und zur Sicherung von Schulstandorten“

## RADIKALE UMSTELLUNG AUF EIN VERTIKAL GEGLIEDERTES SCHULWESEN

In der Tat wird in dem Gesetzeswerk auf die vollständige Wiederherstellung eines vertikal nach Schulformen gegliederten Schulwesens umgeschaltet. Das zeigt sich am deutlichsten am Umgang mit den Gesamtschulen. Zwar wird abweichend vom ursprünglichen Entwurf davon abgesehen, die Gesamtschulen als Schulform aus dem Schulgesetz zu eliminieren und die bestehenden Gesamtschulen auf den status quo festzuschreiben und ihnen Entwicklungsmöglichkeiten zu nehmen (Fortführung mit ihren „derzeitigen Angeboten und Zügigkeiten“). Die beschlossene Kernaussage ist gleichwohl eindeutig: „Neue Gesamtschulen dürfen nicht errichtet werden“ (§ 12 Abs. 1). Das Errichtungsverbot betrifft nicht nur die Integrierten, sondern auch die Kooperativen Gesamtschulen und erfolgt zu einer Zeit, in der viele Gesamtschulen wegen Überschreitung ihrer Aufnahmekapazität angemeldete Schülerinnen und Schüler abweisen mussten.

In der Landtagsanhörung zum Gesetzentwurf Anfang Mai hatte der Landeselternrat das Verbot der Errichtung weiterer Gesamtschulen entschieden abgelehnt und an die Abgeordneten appelliert, das Recht der Eltern zur Entscheidung über die Schullaufbahn ihrer Kinder durch ein solches Verbot nicht einzuschränken. Es gibt begründete Schätzungen, dass in Niedersachsen rund 30 Prozent der Erziehungsberechtigten einen Gesamtschulplatz für ihre Kinder wünschen.

Mit dem Errichtungsverbot hat die wechselvolle, mit Regierungswechseln verbundene Geschichte der Gesamtschulen in Niedersachsen einen vorläufigen Schlusspunkt erreicht. Ihre erste gesetzliche Grundlage als Schulversuch erhielten die Gesamtschulen 1973 im damaligen Schulverwaltungsgesetz. Bereits ein Jahr später wurden sie mit der Verabschiedung des Niedersächsischen Schulgesetzes in die Reihe der regulären Schulformen aufgenommen.

Einen Status-Wechsel gab es 1980 unter der damaligen Regierung Albrecht: Die Gesamtschulen wurden „schulische Angebote“, zu deren Errichtung Schulträger zwar berechtigt, aber nicht

verpflichtet waren. Außerdem wurde damals ein dreijähriges Errichtungsverbot für Integrierte Gesamtschulen verhängt. Zur Regelschule wurden die Gesamtschulen dann 1993 mit der Einschränkung, dass sich die Schulträger unter gewissen Umständen der Errichtung entziehen konnten.

Ganz aus dem Schulgesetz gestrichen worden ist die Kooperative Haupt- und Realschule, die als neue Schulform erst im Jahre 2002 in die Reihe der weiterführenden Schulformen aufgenommen wurde. Das „Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens“ vom 25. Juni 2002 hatte ihr gleichsam den Status einer Kooperativen Gesamtschule ohne Gymnasialzweig gegeben. In der Landtagsanhörung hatten die kommunalen Spitzenverbände die vorgesehene Streichung als Einengung ihrer Gestaltungsmöglichkeiten kritisiert. Gerade im ländlichen Raum mache es Sinn, auf freiwilliger Basis Kooperative Haupt- und Realschulen einzurichten. Erhalten bleibt dagegen die Möglichkeit, selbstständige Hauptschulen und Realschulen organisatorisch zu einer „Haupt- und Realschule“ zusammenzufassen. In der Frage des inneren Gefüges solcher Schulen ist die beschlossene Fassung über den Gesetzentwurf hinausgegangen. Den beiden Schulzweigen wird nämlich aufgegeben, „organisatorisch und pädagogisch zusammenzuarbeiten“ (§ 106 Abs. 4). Damit gibt es wieder eine gesetzliche Grundlage für schulzweigübergreifenden Unterricht in der Haupt- und Realschule.

### EINGANGSKLASSEN PUR

Der „Ausbau des gegliederten Schulwesens“ zeigt sich auch an den Konsequenzen aus der Abschaffung der Orientierungsstufe (und der durch das Gesetz von 2002 geschaffenen Förderstufe). Die 5. und 6. Schuljahrgänge an den weiterführenden Schulen werden strikt schulformbezogen angelegt. Versuchen der SPD-Fraktion, in Anlehnung an die Regelungen anderer Bundesländer die beiden Schuljahrgänge als pädagogische Einheit und als Gelenkstelle für den Übergang von der Grundschule in die weiterführenden

Schulen zu konzipieren, blieb der Erfolg versagt. Das gilt auch für die Forderung nach einer gesetzlichen Vorschrift, die Rahmenrichtlinien der Schuljahrgänge 5 und 6 so aufeinander abzustimmen, dass am Ende des 6. Schuljahrgangs ein Schulformwechsel in alle Richtung möglich ist.

Die strikte Schulformbezogenheit der Eingangsklassen der weiterführenden Schulen rechtfertigt die Aussage, mit dem Gesetz erfolge ein Rückgang in die fünfziger Jahre. Auf jeden Fall bleibt es hinter den Vorschriften eines Erlasses aus dem Jahre 1964 zurück, mit dem der damalige Kultusminister Richard Langeheine (CDU) den Übergang von der Grundschule in die weiterführenden Schulen neu geordnet hatte. Nach diesem Erlass waren die „Unterrichtsstoffe und Unterrichtsverfahren in den 5. und 6. Klassen aller allgemeinbildenden Schulen weitgehend so aufeinander abzustimmen, dass ein Schulformwechsel am Ende des 6. Schuljahres keine besonderen Schwierigkeiten bereitet“. Anders als jetzt geplant, war 1964 an keiner Schulform eine Vernetzung von der 5. in den 6. Schuljahrgang vorgesehen.

Die Entscheidung über die Wahl der Schulform nach der Grundschule treffen die Eltern „in eigener Verantwortung“ (§ 6 Abs. 5). Sie sind dabei nicht an die Empfehlung gebunden, die die Grundschule am Ende des 4. Schuljahrgangs abzugeben hat. Um Fehlentscheidungen zu vermeiden, wird der Grundschule aufgegeben, in der Abschlussklasse, also bereits nach drei Schuljahren, „einen Dialog mit den Erziehungsberechtigten (zu führen), damit diese eine am Kindeswohl orientierte Schulformentscheidung treffen können“ (§ 6 Abs. 5).

Von Bedeutung wird die Grundschulempfehlung für diejenigen Schülerinnen und Schüler sein, die ohne entsprechendes Votum die Realschule oder das Gymnasium besuchen. Werden sie am Ende des 6. Schuljahrgangs nicht versetzt, können sie an die Schule einer anderen, für sie „geeigneten“ Schulform überwiesen werden (§ 59 Abs. 4). Der im Zuge der Gesetzesberatung

gen vom Kultusministerium vorgelegte Vorentwurf einer Änderung der Versetzungsverordnung sieht hierfür vor, dass der Überweisungsbeschluss der Klassenkonferenz der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Konferenzmitglieder bedarf.

Die Absicht des Gesetzentwurfs, die Relegationsmöglichkeit bereits am Ende des 5. Schuljahrgangs zu eröffnen, hat sich im Lichte der Landtagsanhörung nicht halten lassen. Insbesondere der Landeselternrat war ihr scharf entgegengetreten. Die höchste Elternvertretung hatte sich auch – allerdings erfolglos – gegen die Verpflichtung der Grundschulen ausgesprochen, eine Schullaufbahnpflichtung abzugeben. Der

Wechsel in die weiterführenden Schulen müsse, so der Landeselternrat, „ohne die Stigmatisierung einer Empfehlung“ erfolgen.

Bei der Ersetzung der Orientierungsstufe durch Eingangsklassen an den weiterführenden Schulen schlägt das „Gesetz zur Verbesserung von Bildungsqualität und zur Sicherung von Schulstandorten“ ein rasantes Tempo an. In die 5. Schuljahrgänge der noch bestehenden Orientierungsstufen dürfen letztmalig zum Schuljahr 2003/04 Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden. Bereits nach einjährigem Besuch der Orientierungsstufe soll der Übergang in den 6. Schuljahrgang der weiterführenden Schulen mit der Konsequenz erfolgen, dass die Orientierungsstufen im Sommer 2004 ihre Arbeit einstellen. Nur „in besonders begründeten Ausnahmefällen“ (§ 184) kann die Schulbehörde zulassen, dass die Orientierungsstufen bis zum Ende des Schuljahres 2004/05 (nur mit dem 6. Schuljahrgang) fortgeführt werden.

Die weiterführenden Schulen haben sich demnach im Regelfall darauf einzustellen, dass sie zum Beginn des Schuljahres 2004/05 drei Jahrgänge einschulen müssen. Bei der Bewältigung der damit verbundenen Raumprobleme werden die Schulträger von den erleichterten Möglichkeiten zur Einrichtung von „Außenstellen“ Gebrauch machen können, die der Vorentwurf einer Änderung der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung eröffnet. Große Unsicherheiten bestehen bei allen Beteiligten über die Auswirkungen der neuen Gesetzesbestimmungen auf die Schülerströme. Allgemein wird erwartet, dass sie zu Lasten der Hauptschulen gehen.

## SCHULFORMEN PROFILIERT

Zum „Ausbau des gegliederten Schulwesens“ passt ferner, dass die Schulformen schärfer profiliert werden. So soll die den Schülerinnen und Schülern zu vermittelnde Allgemeinbildung an der Hauptschule „grundlegend“, an der Realschule „erweitert“ und am Gymnasium „breit und vertieft“ sein. Die Schwierigkeit, eine entsprechende Formulierung für die Gesamtschulen zu finden, ist so gelöst worden, dass in dieser Schulform die zu vermittelnde Allgemeinbildung

„grundlegend, erweitert oder breit und vertieft“ sein soll.

An der Hauptschule soll sich die Allgemeinbildung „an lebensnahen Sachverhalten“ ausrichten. Im Unterricht wird „ein besonderer Schwerpunkt auf handlungsbezogene Formen des Lernens“ gelegt. Auch an der Realschule soll sich der Unterricht „an lebensnahen Sachverhalten“ orientieren, aber darüber hinaus „zu deren vertieftem Verständnis und zu deren Zusammenschau“ führen. Mit diesen Formulierungen hat sich der niedersächsische Gesetzgeber an entsprechende Bestimmungen des baden-württembergischen Schulgesetzes angelehnt. Abweichend vom Gesetzentwurf soll „selbstständiges Lernen“ nicht

Schüler zum Besuch einer Ganztagschule verpflichtet werden soll. Wohnen sie im Schulbezirk einer Ganztagschule, können sie eine Halbtagschule desselben oder eines anderen Schulträgers besuchen (§ 63 Abs. 4 Nr. 1). Geändert hat sich die Rechtslage aber im umgekehrten Fall.

Schulträger sind jetzt nicht mehr verpflichtet, auswärtige Schülerinnen und Schüler in ihre Ganztagschulen aufzunehmen (§ 105 Abs. 1 Nr. 2). Die Aufnahme in Ganztagschulen kann beschränkt werden, soweit die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule überschreitet. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden die Plätze durch Los vergeben, wobei Geschwisterkinder vorrangig aufgenommen werden können (§ 59 a Abs. 1).

Bei den Bestimmungen über die Sonderschule taucht das auf ihre Schülerinnen und Schüler bezogene Wort „Beeinträchtigungen“ nicht mehr auf. An den Sonderschulen werden Schülerinnen und Schüler „unterrichtet und erzogen, die einen sonderpädagogischen Förderbedarf haben und die entsprechende Förderung nicht in einer Schule einer anderen Schulform erhalten können“ (§ 14 Abs. 1). Das Schulgesetz nennt jetzt auch die Bereiche, in denen

sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt werden kann: Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, geistige Entwicklung, motorische und körperliche Entwicklung, Sehen und Hören.

## ZENTRALABITUR NACH ZWÖLF SCHULJAHREN

Das neue Gesetz stellt die Weichen auf ein Abitur nach zwölf Schuljahren, von denen künftig acht (5. bis 12. Schuljahrgang) „rein gymnasial“ durchlaufen werden; bislang gab es sieben Gymnasialjahre (7. bis 13. Schuljahrgang). Die Verkürzung der Schulzeit bis zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife gilt erstmals für die Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2004/05 im 5. oder 6. Schuljahrgang befinden. Sie findet nach dem oben Gesagten also auch auf diejenigen Anwendung, die noch teilweise oder – im Ausnahmefall – ganz die Orientierungsstufe durchlaufen haben (§ 185).

Die Verkürzung der Schulzeit hat Auswirkungen auf das Organisationsgefüge des Gymnasiums. Der „neue“ 10. Schuljahrgang gehört einerseits noch zum Sekundarbereich I, ist aber andererseits „Einführungsphase“ der gymnasialen Oberstufe, die nach KMK-Vorgaben drei Schuljahre umfassen muss.

Die Sekundarabschlüsse sollen am Gymnasium auch weiterhin nach dem 10. Schuljahrgang vergeben werden, wobei mit dem Erweiterten Sekundarabschluss I die Berechtigung zum Eintritt in die „Qualifikationsphase“ (11. bis 12. Schuljahrgang) der gymnasialen Oberstufe verbunden ist. Das ergibt sich aus dem im Zuge der Gesetzesberatung



nur am Gymnasium, sondern jetzt auch an der Hauptschule und an der Realschule gestärkt werden. Es bleibt aber dabei, dass es nur für Haupt- und Realschüler für notwendig gehalten wird, „Arbeitshaltungen“ zu stärken.

Zum Bildungsauftrag der Grundschule gehören „insbesondere sprachliche Grundsicherheit in Wort und Schrift, Lesefähigkeit, mathematische Grundfertigkeiten und erste fremdsprachliche Fähigkeiten“. Außerdem sollen die Grundschülerinnen und Grundschüler „in den Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken eingeführt“ werden (§ 6 Abs. 1). Aus den Gesetzesmaterialien ergibt sich übrigens nicht, weshalb sich der Gesetzgeber davon verabschiedet hat, dass der Bildungsauftrag in der Grundschule für alle Schülerinnen und Schüler „gemeinsam“ zu erfüllen ist.

Bestehende Volle Halbtagschulen können nun unbefristet fortgeführt werden, was mit nicht unerheblichen Kosten für das Land verbunden ist. Nach Berechnungen des Kultusministeriums sind dafür 440 Lehrerstellen (21,3 Mio. Euro) aufzuwenden (siehe EuW 6-7/2003, S. 4). Nach dem Gesetz von 2002 war lediglich ein befristeter Fortbestand bis zum Jahre 2006 vorgesehen.

Im Bereich der Ganztagschulen setzt das novellierte Schulgesetz auf Freiwilligkeit bei der Teilnahme an dem zusätzlichen Förder- und Freizeitangebot solcher Schulen. Es gibt aber Verlautbarungen des Kultusministers, dass auch Modelle eine Genehmigungschance haben, bei denen sich eine qualifizierte Mehrheit der Beteiligten vor Ort dafür ausspricht, dass die Teilnahme an den zusätzlichen Angeboten ganz oder teilweise verpflichtend sein soll. Es bleibt dabei, dass keine Schülerin und kein

gen bekannt gewordenen Vorentwurf einer geänderten Abschlussverordnung.

Wer hingegen den Erweiterten Sekundarabschluss I an einer anderen Schulform erwirbt, erhält damit nur die Berechtigung zum Eintritt in die „Einführungsphase“ (10. Schuljahrgang) der gymnasialen Oberstufe. Konsequenz dieser unbefriedigenden Regelung – unterschiedliche Berechtigungen beim selben Schulabschluss – ist, dass beispielsweise Realschulabsolvent(inn)en, die Abitur machen wollen, den 10. Schuljahrgang – zeitlich gesehen – ein zweites Mal durchlaufen müssen.

Ein Zwölf-Jahres-Abitur wird es auch an den Kooperativen Gesamtschulen geben, sofern diese nach Schulzweigen gegliedert sind. Für die nach Schuljahrgängen gegliederten Kooperativen Gesamtschulen und für die Integrierten Gesamtschulen bleibt es dagegen bei 13 Schuljahren bis zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife. Abendgymnasien, Kollegs und Fachgymnasien umfassen weiterhin drei Schuljahre.

Für die schriftliche Abiturprüfung werden „grundsätzlich“ landesweit einheitliche Aufgaben vorgeschrieben. Das soll erstmals für die Abiturprüfung im Jahre 2006 gelten. Wenngleich entsprechende Bestimmungen im Schulgesetz fehlen, wird es künftig auch am Ende des Sekundarbereichs I (schriftliche und mündliche) Abschlussprüfungen geben, wobei für den schriftlichen Teil landesweit einheitliche Aufgaben gestellt werden. Das sieht der schon genannte Entwurf der neuen Abschlussverordnung vor.

Das neue Schulgesetz verändert auch die Struktur der „Qualifikationsphase“ der gymnasialen Oberstufe. Erstmals für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2005/06 in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe befinden, tritt an die Stelle des Kurssystems (Wahl von Grund- und Leistungskursen) die Verpflichtung, in allen vier Halbjahren am Unterricht in den „Kernfächern“ (Deutsch, Mathematik, fortgeführte Fremdsprache) teilzunehmen. Diese Verpflichtung gilt auch für die von ihnen gewählten „Schwerpunktfächer“. Schwerpunkte der Qualifikationsphase werden im sprachlichen, naturwissenschaftlichen und gesellschaftswissenschaftlichen Bereich gesetzt.

Darüber hinaus kann es weitere Schwerpunkte im musisch-künstlerischen oder im sportlichen Bereich geben. Neu ist ferner, dass in der gymnasialen Oberstufe, sowie im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg Philosophie neben dem Unterricht Werte und Normen Ersatzfach für diejenigen Schülerinnen und Schüler werden kann, die nicht am Religionsunterricht ihres Bekenntnisses teilnehmen.

Die durch das Gesetz von 2002 geschaffene Möglichkeit, Gymnasien auch ohne Oberstufe zu führen, ist dergestalt modifiziert worden, dass nunmehr Gymnasien ohne 11. und 12. Schuljahrgang zulässig sind. Solche Gymnasien umfassen demnach die zum Sekundarbereich I gehörenden Schuljahrgänge (5. bis 10. Schuljahrgang), mithin auch das erste Jahr der gymnasialen Oberstufe.

## DURCHLÄSSIGKEIT VERBESSERT?

„Das Prinzip der Durchlässigkeit ist in alle Richtungen konsequent zu gewährleisten“, heißt es in der Begründung des Gesetzentwurfs der beiden Koalitionsfraktionen. Das „Prinzip der Durchlässigkeit“ wird im Schulgesetz dadurch konkretisiert, dass die „verschiedenen Schulformen so aufeinander abzustimmen sind, dass für Schülerinnen und Schüler der Wechsel auf die begabungsentprechende Schule möglich ist“ (§ 59 Abs. 1).

Nach dem Vorentwurf einer Novelle zur Versetzungsverordnung (künftig: „Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung“) erwerben Schülerinnen und Schüler beim Vorliegen bestimmter Zensurdurchschnitte einen Rechtsanspruch auf Schul-



formwechsel, der im Zeugnis vermerkt wird. Ob durch solche Regelungen die Durchlässigkeit in Richtung Gymnasium verbessert werden kann, bleibt abzuwarten.

Nicht gerade förderlich wird die Konsequenz aus der Schulzeitverkürzung bis zum Abitur sein, die Zahl der Unterrichtsstunden im Sekundarbereich I des Gymnasiums gegenüber der jetzigen Studentafel zu erhöhen. Ein Übergang vom 9. Schuljahrgang der Realschule in das Gymnasium ist deshalb unmöglich, weil es sich beim 10. Schuljahrgang um das erste Jahr der gymnasialen Oberstufe handelt, in das nur mit Erweitertem Sekundarabschluss I eingetreten werden kann.

## NEUE AUFGABEN FÜR DIE SCHULLEITUNG

Erstmals findet sich im Schulgesetz in § 54 (Recht auf Bildung) eine Aussage über eine „gesicherte Unterrichtsversorgung“ („Das Schulwesen soll ... eine gesicherte Unterrichtsversorgung bieten“). Sie hat aber nur den Charakter eines Programmsatzes und ist nicht als einklagbarer Anspruch auf Beseitigung von Unterrichtsausfällen konzipiert. Darauf ist in den Ausschussberatungen ausdrücklich Wert gelegt worden. Derselbe Paragraph enthält den Auftrag an die Schulen, auch hoch begabte Schülerinnen und Schüler besonders zu fördern.

Welche rechtliche Bedeutung die Ersetzung des Wortes „selbstständig“ durch „eigenverantwortlich“ in § 32 (Stellung der Schule) für die Erhöhung der Gestaltungsfreiheit der Schulen in administrativer und pädagogischer Hinsicht hat, ist während der Gesetzesberatungen nicht deutlich geworden. Nach der Begründung des Gesetzentwurfs soll dadurch die „Eigenständigkeit“ der Schulen unterstrichen werden, die ein wichtiges Element für mehr Wettbewerb im Bildungsreich sei. In einer Entschließung hat der Landtag die Aufhebung der Präsenzfrage für Lehrkräfte als „ersten Schritt“ auf dem Weg zu mehr „Eigenverantwortung“ der Schulen begrüßt und die Landesregierung aufgefordert, „den Schulen weitere konkrete Angebote im Rahmen eines Gesamtkonzepts zur Stärkung ihrer Gestaltungsfreiheit zu unterbreiten“ (Landtagsdrucksache 15/184).

Die im Entwurf der Regierungsfractionen vorgesehene Stärkung der Stellung der Schulleite-

rinnen und Schulleiter hat bei der Landtagsanhörung keinen ungeteilten Beifall gefunden. Die Landtagsmehrheit hat deshalb darauf verzichtet, den Vorsitz in allen Klassenkonferenzen, in denen es um Zeugnisse geht, in die Hand der Schulleiterin oder des Schulleiters zu legen. Die jetzt beschlossene Regelung sieht statt dessen vor, dass sie oder er den Vorsitz übernimmt, wenn von dem Recht Gebrauch gemacht wird, an der Klassenkonferenz teilzunehmen. Unterichtet die Schulleiterin oder der Schulleiter in der Klasse als Fachlehrkraft und ist damit Mitglied der Klassenkonferenz, ist sie oder er berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Vorsitz zu führen.

Dagegen bleibt es bei der Entwurfsfassung, wonach für die Schulleitungen an die Stelle der Berechtigung, Lehrkräfte der Schule im Unterricht zu besuchen und sie zu beraten, die Verpflichtung tritt. Weggefallen ist in diesem Zusammenhang die Einschränkung, dass solche Besuche zur Erfüllung der Aufgaben der Schulleitung „erforderlich sein“ müssen. Als neue Aufgabe ist den Schulleiterinnen und Schulleitern die Sorge für die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Schule übertragen worden. Ob die neuen Aufgaben zu einer Erhöhung der Leitungszeit für die Schulleitungen führen, ist zurzeit noch nicht erkennbar.

Auf die in der Landtagsanhörung abgegebenen Stellungnahmen der Verbände ist wohl auch der Verzicht zurückzuführen, das Stimmrecht in Klassenkonferenzen, die über Ordnungsmaßnahmen entscheiden, auf diejenigen Konferenzmitglieder zu beschränken, die die betroffene Schülerin oder den betroffenen Schüler unterrichten. Es bleibt also beim Stimmrecht aller Konferenzmitglieder, auch der Vertreterinnen und Vertreter der Klasseneltern- und Klassenschülerschaft. Nicht weiter verfolgt worden sind auch die ursprünglich vorgesehenen Änderungen bei den Ordnungsmaßnahmen selbst (Streichung der „Androhungen“ aus dem Maßnahmenkatalog).

Vom Tisch ist ferner die im Gesetzentwurf noch vorgesehene Verpflichtung der Schulträger, auch für die Schulen des Sekundarbereichs I Schulbezirke festzulegen. Es bleibt bei der durch das Gesetz von 2002 geschaffenen Kann-Regelung.

DR. DIETER GALAS